

**Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung
der Stadt Aach vom 27.04.2020
(Bekanntmachungssatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der GemO hat der Gemeinderat der Stadt Aach am 27. April 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Aach erfolgen durch Bereitstellung im Internet unter **www.aach.de**, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung. Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachungen können im Rathaus Aach, Hauptstraße 16, 78267 Aach von jedermann während der Öffnungszeiten kostenlos eingesehen werden. Sie werden gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse postalisch übermittelt.

(2) Abweichend von Absatz 1 erfolgen öffentliche Bekanntmachung der Stadt Aach zu Bauleitplänen im städtischen Amtsblatt „Aacher Stadtblatt“ und ergänzend durch Bereitstellung im Internet gemäß Absatz 1. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des städtischen Amtsblattes „Aacher Stadtblatt“.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 21. Dezember 1988 außer Kraft.

Aach, den 27. April 2020


Ossola, Bürgermeister

